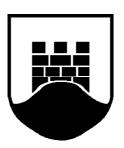
EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Allmendnutzung

Deklaration einer Allmendnutzungebühr

(Mulden, Bauinstallationspatz, Baukran oder sonstige, vorübergehende Nutzung über Gemeingebrauch von öffentlicher Allmend)



vom 18. März 2002 (gestützt auf § 38 des Strassenreglements der Gemeinde Zunzgen)

Deklaration einer Allmendnutzungsgebühr

Gestützt auf § 38 Abs. 2 des Strassenreglements vom 2.3.2002 der Gemeinde Zunzgen legt der Gemeinderat die Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Allmend fest.

Bei Bauprojekten (Mulden, Bauplatzinstallationen, Abstellplätzen, Baukran usw.) oder sonstigen Nutzungen, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen, werden folgende Gebühren erhoben:

CHF 0.30 x m² x Anzahl Tage, mindestens jedoch CHF 20.00

Strassenreglement der Gemeinde Zunzgen

vom 18. März 2002

§ 37 Gemeingebrauch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

- ¹ Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Bewilligung gegen Gebühr.
- ² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals. Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- ³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.